

Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 27.05.2019 (ABl. Nr. 12 vom 28.05.2019), geändert durch Satzung vom 10.02.2020 (ABl. Nr. 4 vom 19.02.2020), geändert durch Satzung vom 04.03.2021 (ABl. Nr. 6 vom 15.03.2021), geändert durch Satzung vom 04.05.2021 (ABl. Nr. 16 vom 10.05.2021), geändert durch Satzung vom 28.10.2021 (ABl. Nr. 35 vom 08.11.2021)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 24. April 2019 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Brandenburg an der Havel".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Wappen der ehemals selbstständigen Städte Altstadt und Neustadt in der Form des Doppelschildwappens von 1715 in der Fassung von 1901.

Altstadt: In Silber eine rote Burg mit offenem schwarzen und aufgezogenem goldenen Fallgitter, deren vier bezinnte und goldbeknaufte Türme mit grünen Spitzdächern versehen sind. Die beiden mittleren Türme sind mit je einem Schild belegt, im rechten ein schwarzer, im linken ein roter Adler.

Neustadt: In Silber eine rote Burg mit Zinnenmauer, deren fünf bezinnte und goldbeknaufte Türme unterschiedlicher Größe mit blauen Spitzdächern versehen sind. Im schwarzen Torbogen steht ein Gewappneter mit geschultertem Schwert in der Rechten, mit der Linken einen aufgestellten Spitzschild mit rotem Adler haltend.

(2) Die Flagge der Stadt ist von rechts oben nach links unten dreistreifig diagonal geteilt in den Farben Blau – Weiß - Grün und trägt in der Mitte das gekrönte Doppelwappen der Stadt. Blau steht für die ehemals selbstständige Neustadt, Weiß für die Havel, Grün für die ehemals selbstständige Altstadt.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Brandenburg an der Havel enthält die Wappenschilder des Doppelwappens ohne umrahmendes Beiwerk mit der Umschrift „STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL“.

(4) Die in Abs.1 und 2 beschriebenen Hoheitszeichen sind als Anlage 1 der Hauptsatzung beigelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ortsteile, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen (§§ 45, 47 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brandenburg an der Havel bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Götting
 - b) Gollwitz
 - c) Kirchmöser
 - d) Klein Kreutz/Saaringen

- e) Mahlenzien
- f) Plaue
- g) Schmerzke
- h) Wust.

(2) In den Ortsteilen Gollwitz und Wust wird jeweils ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt. In den anderen Ortsteilen wird jeweils ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin unmittelbar gewählt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 14 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Brandenburg an der Havel ihre betroffenen Einwohner / Einwohnerinnen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Einwohnerumfragen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel näher geregelt. Die Einzelheiten der Einwohnerumfragen (Abs. 1 Nr. 4) werden in einer Umfragesatzung der Stadt Brandenburg an der Havel näher geregelt.

(3) Ein Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:

1. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) eines Kinder- und Jugendparlaments
 - d) Runder Tisch der Schülersprecher und Schülersprecherinnen
2. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) durch das aufsuchende direkte Gespräch
 - b) Diskussionsrunde

c) Workshop

3. durch Beteiligung des Kinder- und Jugendbeauftragten / der Kinder- und Jugendbeauftragten.

Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Er / Sie erstattet einmal jährlich Bericht über die Art und Weise sowie das Ergebnis der durchgeführten Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.

§ 6

Einsicht in die Beschlussvorlagen / Zugänglichmachung der Beschlüsse (§§ 36 Abs. 4, 39 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, kann jede Person während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung in der Klosterstraße 14 wahrnehmen.

(2) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie über die Beschlüsse der Ortsbeiräte nach § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf oder über deren wesentlichen Inhalt spätestens drei Monate nach Beschlussfassung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zu unterrichten.

§ 7

Beauftragte (§§ 18, 18a, 19 BbgKVerf)

(1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte / einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte / Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen ihrer / seiner Tätigkeit auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Im verwaltungsinternen Bereich unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte / der Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle bei der Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes.

(2) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte / einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Beauftragte / Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wirkt im Rahmen ihrer / seiner Tätigkeit auf die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen hin.

(3) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte / einen Beauftragten für Integration. Die Beauftragte / Der Beauftragte für Integration wirkt im Rahmen ihrer / seiner Tätigkeit auf die Integration von Einwohnern / Einwohnerinnen hin, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine Kinder- und Jugendbeauftragte / einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(5) Die Beauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere sind sie rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(6) Die Beauftragten nehmen die ihnen gemäß § 18 Abs. 3 BbgKVerf zugewiesenen Rechte dadurch wahr, dass sie sich an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung wenden und ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses unterrichtet die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder

des Ausschusses hierüber in geeigneter Weise und gibt den Beauftragten Gelegenheit, ihren abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8

Beirat für Senioren und Seniorinnen (§ 19 BbgKVerf)

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel wird zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und Seniorinnen ein Beirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Seniorinnen der Stadt Brandenburg an der Havel“.

(2) Dem Beirat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Mitglieder des Beirats können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Seniorinnen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Seniorinnen in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin, von diesem / dieser beauftragte Bedienstete der Verwaltung und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Beirat ausscheiden. Mitglieder des Beirats können von der Stadtverordnetenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.

§ 9

Beirat für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel wird zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit anerkannten Behinderungen ein Beirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Brandenburg an der Havel“.

(2) Dem Beirat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Der Beirat soll sich aus Menschen mit anerkannter Behinderung und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung zusammensetzen. Mitglieder des Beirats können auch Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Behindertenhilfe sein. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderungen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin, von diesem / dieser beauftragte Bedienstete der Verwaltung und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Beirates können vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Beirat ausscheiden. Mitglieder des Beirates können von der Stadtverordnetenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.

§ 10

Beirat für Integration (§ 19 BbgKVerf)

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern und Einwohnerinnen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet. Mit der Bildung des Beirates soll die Integration von Einwohnern und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund in die Stadt Brandenburg an der Havel gefördert werden. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Integration der Stadt Brandenburg an der Havel“.

(2) Dem Beirat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Der Beirat soll sich aus Einwohnern und Einwohnerinnen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder des Beirates für Integration sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohnern und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin, von diesem / dieser beauftragte Bedienstete der Verwaltung und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Beirat ausscheiden. Mitglieder des Beirats können von der Stadtverordnetenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.

§ 11

nicht besetzt *

§ 12

Stadtverordnetenversammlung (§ 36 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sechs volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 13

Vorsitzender / Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 33 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und dessen erste/n und zweite/n Stellvertreter / Stellvertreterin / deren erste/n und zweite/n Stellvertreter / Stellvertreterin.

§ 14

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§ 31 BbgKVerf)

(1) Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu begründen und sollen in schriftlicher Form dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ausschussvorsitzenden / der Ausschussvorsitzenden zugeleitet werden.

(2) Kann ein Stadtverordneter / eine Stadtverordnete die ihm / ihr aus seiner / ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er / sie das dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig anzuzeigen. Ist ein Stadtverordneter / eine Stadtverordnete an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder einer ihrer Ausschüsse verhindert, hat er / sie sich vorher bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ausschussvorsitzenden / der Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter / ihre Vertreterin zu benachrichtigen.

(3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner / sachkundige Einwohnerinnen teilen dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Mandatsübernahme schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen sind alle Tätigkeiten anzugeben;
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.

Änderungen sind dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel veröffentlicht.

§ 15

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Geschäfte/Vorbehaltskatalog (§ 28 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 500.000 € übersteigt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung vor über:

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 500.000 € übersteigt
2. die Aufnahme von Krediten sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 500.000 € übersteigt
3. den Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag von 150.000 € übersteigt
4. allgemeine Konzeptionen, Programme, Planungen, Leit- und Richtlinien einschließlich der Unternehmenskonzepte von Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist
5. die Entlastung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
6. die Geltendmachung von aus der Tätigkeit der Vertreter / Vertreterinnen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen resultierenden Ersatzansprüchen der Stadt oder ihres Unternehmens gegenüber den Vertretern / Vertreterinnen, soweit es sich jeweils nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
7. die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel
8. die Benennung von Bauwerken und öffentlichen Einrichtungen.

§ 16

Hauptausschuss (§ 50 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sechs volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 17 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

(1) Neben dem Hauptausschuss und dem Jugendhilfeausschuss können aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Fraktionen, auf die kein Sitz in den Ausschüssen entfällt, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse zu entsenden, in denen kein Sitz auf sie entfallen ist.

(3) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

(4) § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 18 Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

(1) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils nach § 20 Abs. 4 der Hauptsatzung mindestens sechs volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Eine Einwohnerfragestunde findet zur öffentlichen Sitzung der Ortsbeiräte statt.

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher / jede Ortsvorsteherin ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über und zu Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Veräußerung von Grundstücken, soweit der Ortsteil hiervon betroffen ist,
8. Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Ortsteil hiervon betroffen ist,
9. Entgeltordnungen, Gebühren- und Beitragssatzungen für öffentliche Einrichtungen des Ortsteils.

(5) Die Ortsbeiräte entscheiden gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 19 Beigeordnete (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat drei Beigeordnete.

§ 20 Bekanntmachungen

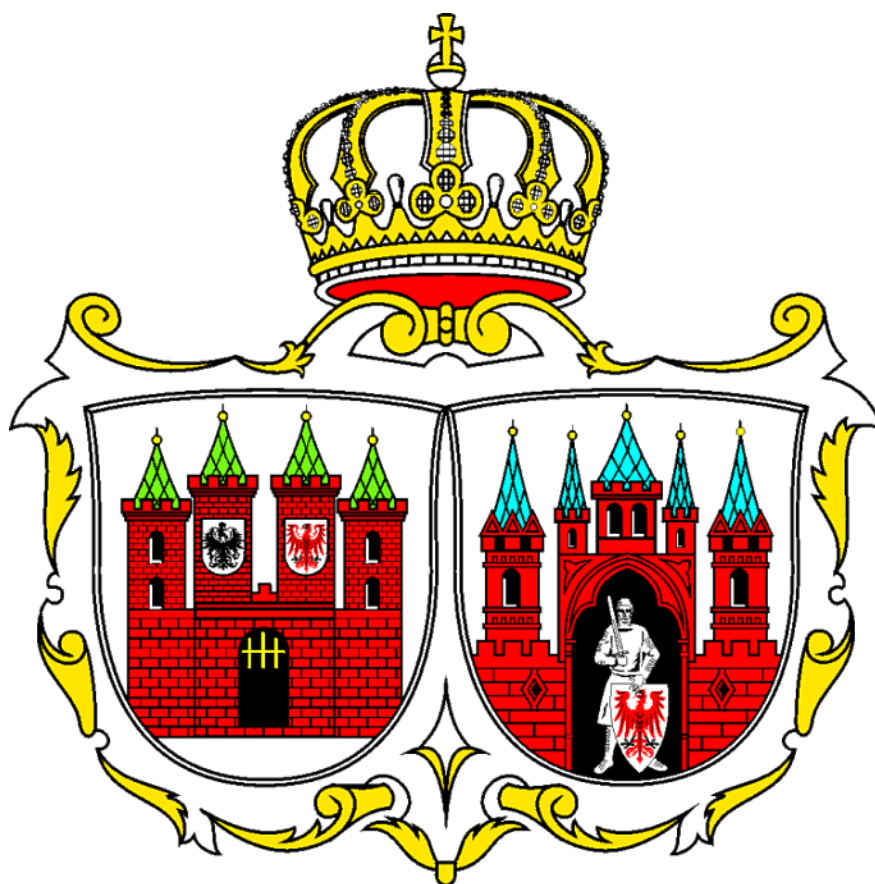
- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen andere als die in Abs. 2 genannten öffentlichen Bekanntmachungen ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (4) Ist durch Rechtsvorschrift, abweichend von Abs. 3, ein Aushang vorgeschrieben, erfolgt der Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
 - a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Nicolaiplatz 30, 14770 Brandenburg an der Havel,
 - b) Plaue/Kirchmöser in der Straße Unter den Platanen 2, 14774 Brandenburg an der Havel,
 - c) Schmerzke in der Straße Altes Dorf 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
 - d) Göttin in der Göttiner Schulstraße 3, 14776 Brandenburg an der Havel,
 - e) Klein Kreuz in der Rosengasse 13, 14776 Brandenburg an der Havel,
 - f) Klein Kreuz/Saaringen an der Bushaltestelle in der Saaringer Dorfstraße, 14776 Brandenburg an der Havel,
 - g) Mahlenzien an der Kreuzung in der Mahlenziener Dorfstraße, 14774 Brandenburg an der Havel,
 - h) Gollwitz in der Schlossallee 59, 14776 Brandenburg an der Havel,
 - i) Wust in der Feuerweggasse 2, 14776 Brandenburg an der Havel.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des /der jeweils Bediensteten zu vermerken.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* gestrichen durch „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel“ vom 04.03.2021



Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel (Hissflagge)

